

RS Lvwg 2018/11/22 LVwG-AV-908/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.11.2018

Norm

VwGVG 2014 §13 Abs1

B-VG Art130 Abs1 Z1

Rechtssatz

Da der rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG die aufschiebende Wirkung bereits kraft Gesetzes zukommt, bedarf es deren nochmaliger Zuerkennung nicht. Ein dennoch darauf gerichteter Antrag ist unzulässig und daher mit Beschluss zurückzuweisen.

Schlagworte

Baurecht; Verfahrensrecht; aufschiebende Wirkung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.908.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at